



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Online-Service/Amtsblaetter.aspx> veröffentlicht.
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

- Inhalt**
- Außensprechtage des Bezirks Schwaben
 - 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
 - 8. Sitzung des Werkausschusses
 - Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bonstetten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten (Tiefbrunnen II) vom 15. März 2016
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf vom 22.03.2016
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
 - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe, Allmannshofen, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2016

Außensprechtage des Bezirks Schwaben

Der nächste Außensprechtage des Bezirks Schwaben findet am

Dienstag, 12. April 2016, 10.00 – 12.00 Uhr im Seniorenbüro, Schulweg 6, 86405 Meitingen statt.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zur kostenlosen Beratung bei Fragen der Pflege und Eingliederungshilfe von behinderten Menschen.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 oder E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 02.02.2016

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 11.04.2016 um 14:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Die Aktivitäten des Kreisjugendrings in der Flüchtlingsarbeit - ein Bericht
2. Das Projekt "Elterntalk" - ein Sachstandsbericht
3. Aktuelles zur Situation der Flüchtlinge im Landkreis - Unbegleitete (minderjährige) Flüchtlinge - Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen
4. Jahresbericht des Amtes für Jugend und Familie
5. Abwicklung des Jugendhilfehaushalts 2016
6. Verschiedenes
7. Wünsch und Anfragen

Augsburg, 31.03.2016

8. Sitzung des Werkausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 11.04.2016 um 09:00 Uhr

**Zu TOP 1: Deponie Hegnenbach (Anfahrt über Staatsstraße 2032 von Welden nach Zusamzell, Abzweig nach Hegnenbach – Treffpunkt Haupttor. Parkmöglichkeit: Ca. 100 m rechts vor der Deponiezufahrt.)
Ab TOP 2: Rathaus Altenmünster, Rathausplatz 1, 86450 Altenmünster**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Die Rekultivierung der Deponie Hegnenbach; Besichtigung mit Abschlussbericht
2. Deponie Hegnenbach; Freigabe des Umbaus der Pumpschächte SW 15 und SW 16 und des Einbaus einer Druckleitung in die vorhandene Druckleitung zum Aufbau eines Mantel-Medien-Rohres
3. Deponie Hegnenbach; Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung

4. Abfallgebühren;
Bericht zur Überprüfung der Kalkulation aus dem Jahr 2013
5. Abfallstatistik 2015
6. Kurzbericht aus der Verwaltung
7. Verschiedenes
8. Wunsch und Anfragen

Augsburg, 31.03.2016

**Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bonstetten für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten (Tiefbrunnen II) vom 15. März 2016**

Der Verordnungstext mit den dazugehörigen Anlagen ist in **Anlage 1** dieses Amtsblattes abgedruckt.“

Augsburg, 31.03.2016

Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf vom 22.03.2016

Die Schulbandsversammlung des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ hat in ihrer Sitzung am 21.03.2016 und die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016

- eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 KommZG) die Zweckvereinbarung gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 2

Augsburg, 31.03.2016

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Michael Hoffmann
Breitenweg 2
86356 Neusäß

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **01.04.2016 Az.Nr. 1-425-2016-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung für den Bau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 721/75 der Gemarkung Diedorf entsprechend den mit dem Genehmigungsmerk vom 01.04.2016 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 "Augsburger Straße" des Marktes Diedorf werden folgende Befreiungen erteilt:
 - 1.1 Das Wohnhaus darf die westlichen Baugrenze um 2 m² überschreiten.
 - 1.2 Die Garage mit Carport darf mit 38,8 m² außerhalb den Baugrenzen errichtet werden.
 - 1.3 Die Oberkante Fertigfußboden im EG darf hangseitig 0,72 m, anstatt max. 0,50 m, über dem bestehenden Gelände liegen.
 - 1.4 Die Kniestockhöhe, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Schnittpunkt Außenkante Wand mit Oberkante Sparren darf 1,60

m, anstatt max. 0,35 m, betragen.

- 1.5 Das Verhältnis der Hauslänge zur Hausbreite darf 1,22, anstatt mind. 1,4, betragen.

- 1.6 Der Dachvorsprung am Ortsgang darf 0,40 m, anstatt max. 0,30 m, betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage**

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung

der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Augsburg, 04.04.2016

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Martin Sailer
Landrat

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 01.04.2016

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe, Allmannshofen, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2016

I. Siehe Anlage 3

- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 04.04.2016 genehmigt bzw. gewürdigt.
- Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 10, 86695 Allmannshofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Landratsamt Augsburg
52.14-6420/01-1 V 31

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Bonstetten im Landkreis Augsburg für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten durch den Tiefbrunnen II

Vom 15. März 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten wird in der Gemarkung Bonstetten das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus dem Fassungsbereich (Zone I), einer engeren Schutzzone (Zone II) und einer weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Der Fassungsbereich befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 898/13 der Gemarkung Bonstetten (Teilfläche).
- (3) Die engere Schutzzone befindet sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 898/13 der Gemarkung Bonstetten (Teilfläche).
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 897, 898/11, 898/13, (teilweise), 898/14, 898/15, 898/17, 898/18, 898/19, 898/20, 898/21, 898/22, 898/23 und 898/28 der Gemarkung Bonstetten.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan Nr. 10_0503 (INGEO GmbH, Friedberg) vom 24.10.2014 im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, der im Landratsamt Augsburg und in der Verwaltungsgemeinschaft Welden niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen.	nur zulässig, - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe für bestehende bauliche Anlagen zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ¹ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	verboten

¹ siehe Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege sowie Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt und - wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten ²	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitung	verboten
5.4	Stallungen zu errichten ²	verboten	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten ²	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten

² Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne 6.3)	---	verboten
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	Bodendeckung mit Zwischen- oder Hauptfrucht	---	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung, Reitwege	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III	II
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.12	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 5.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 6)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder die von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Augsburg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Augsburg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung -EÜV-) in der jeweils gültigen Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG und Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 15.03.2016

Landratsamt Augsburg



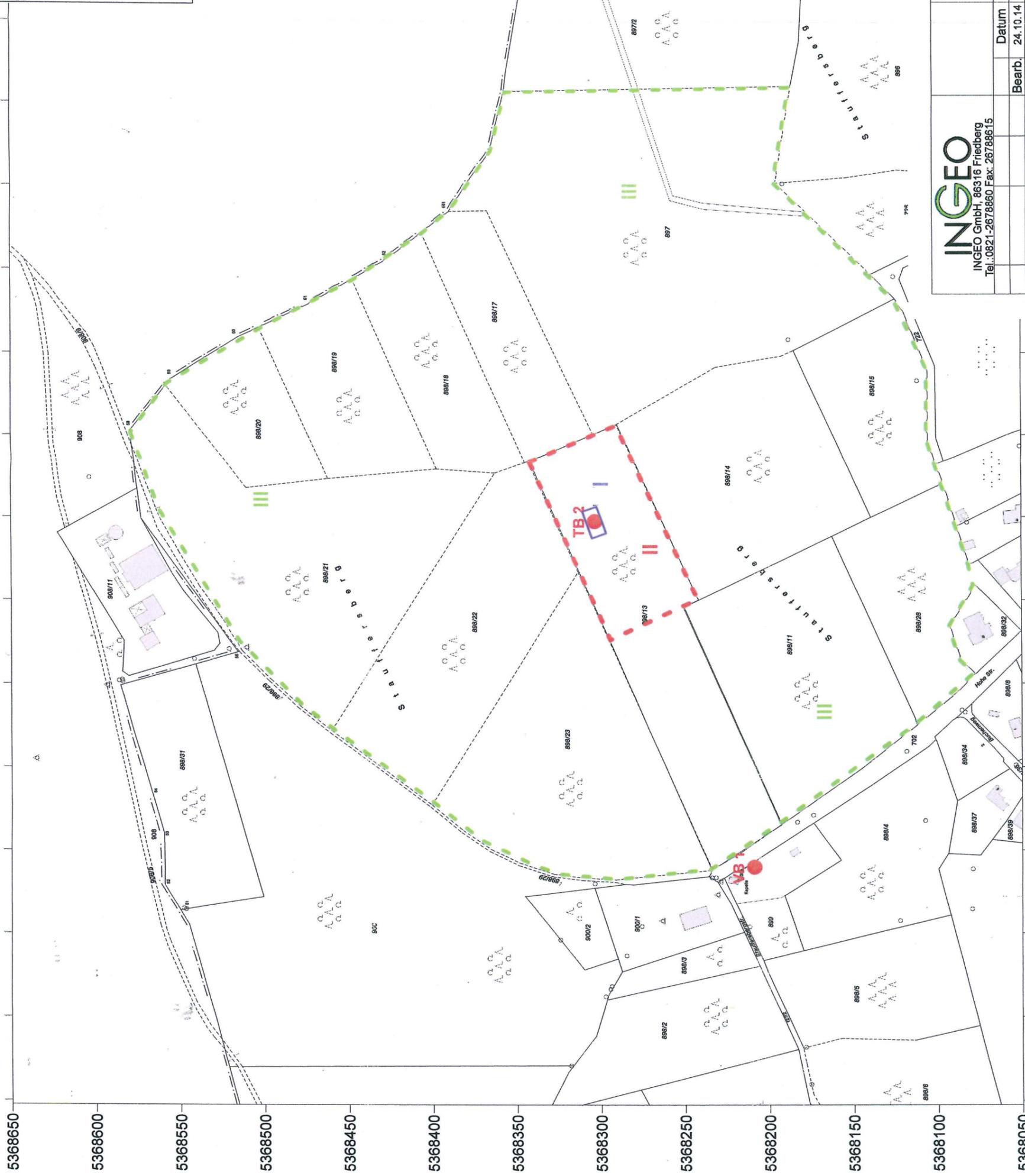
Martin Sailer
Landrat

Anlagen

- Anlage 1 (Lageplan Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen II Staufersberg; 24.10.2014; M = 1 : 2.500)
Anlage 2 (Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 6)

M. Sailer

Martin Sailer
Landrat



Geprüft
Der amtl. Sachverständige
Donauwörth, 2. 4. 2015
Wasserwirtschaftsamt

verkleinerte Fassung (Amtsblattformat)	
Lageplan Wasserschutzgebiet Tiefbrunnen II Staufersberg	
Anlage 1 zur Verordnung vom 15.03.16	
INGEO INGEO GmbH, 86316 Friedberg Tel.: 0821-2678860 Fax: 26788615	
Bearb.	Datum
Gepr.	Name
Norm	U.K.
Projekt-Nr.: 10_0503	A.G.: Gemeinde Bonstetten
Zust.	Änderung
Datum	Name
Ersatz durch:	

5368650 5368600 5368550 5368500 5368450 5368400 5368350 5368300 5368250 5368200 5368150 5368100 5368050

4404950 4405000 4405050 4405100 4405150 4405200 4405250 4405300 4405350 4405400

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 15.03.2016 über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Bonstetten zum Schutz der öffentliche Wasserversorgung des Tiefbrunnens II der Gemeinde Bonstetten

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.11):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

6. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebsmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 7 und Art. 8 KommZG sowie Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO

Zwischen der
Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Franz Schlögel

und dem
Schulverband „Grundschule Nordendorf“,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Elmar Schöniger,

wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 7 und Art. 8 KommZG, sowie Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO abgeschlossen

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (2) ¹Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf die zur Erledigung der nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse. ²Das Satzungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt beim Schulverband.
- (3) Die Befugnisse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 BaySchFG werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Schulverband „Grundschule Nordendorf“ überträgt die Erledigung seiner laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ gehen nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf über.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf hat nicht das Recht, anstelle des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ Satzungen und Verordnungen zu erlassen.
- (4) Die Befugnisse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorsitzenden gehen nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf über.

**Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungs-
angelegenheiten des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“
auf die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf**

§ 3

Verwaltungskosten

- (1) Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Grundschule Nordendorf“ werden von der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf jährliche Verwaltungskosten wie folgt erhoben:
- a) **4 %** aus dem Personalkostenaufwand der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, jedoch ohne Personalkosten die im UA 0521 „Wahlen“ ausgewiesen sind.
- b) **2 %** aus dem restlichen voraussichtlichen Verwaltungsaufwand der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, jedoch ohne
- Erstattungen für Ausweise usw. (HHStelle 0200.6360)
 - Erstattungen für Führungszeugnisse u. GZR (HHStelle 0200.6709)
 - Erstattungen für Fischereischeine (HHStelle 0200.6710)
 - Ausgaben für Standesamt (UA 0501)
 - Ausgaben für Wahlen (UA 0521)

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten vom 08.04.1982 durch diese ersetzt.

Nordendorf, den 22.03.2016

Verwaltungsgemeinschaft
Nordendorf



Franz Schlögel
Gemeinschaftsvorsitzender



Schulverband
„Grundschule Nordendorf“



Elmar Schöniger
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

des

Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Donnsberggruppe 86695 Allmannshofen

Landkreis Augsburg

für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	399 270 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	164 070 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **342 850 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist 68,59 % nach bezogenem Trinkwasser
 31,41 % nach angeliefertem Abwasser

(2) Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **70 000 €**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist Gemeinde Allmannshofen 17,47 %
 Gemeinde Ehingen 17,47 %
 Gemeinde Nordendorf 39,06 %
 Gemeinde Westendorf 26,00 %

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25 000 €**

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2016** in Kraft.

Allmannshofen, 14.03.2016

Zweckverband


.....
Brummer, Verbandsvorsitzender
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Donnsberggruppe
86695 Allmannshofen